

3. Quellenwert

Gegenüber Kronshage ist also festzuhalten an dem Urteil Hofmeisters⁶⁹⁾, „daß von seiten der Überlieferungsgeschichte die Erzählung der Vita Lebuini antiqua gegründeten Bedenken nicht unterliegt. Auch sachlich lassen sich solche nicht geltend machen“. Doch soll auf die Fragen der inhaltlichen Kritik der Vita hier noch kurz eingegangen werden. Der Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Vita nahm seinen Ausgang von ihren Angaben über Lebuins Sachsenmission, von der ihre Quelle, die von Altfrid veranlaßte Vita Liudgeri, nichts zu sagen hatte⁷⁰⁾. Hier fand auch die verfassungsgeschichtliche Kritik an der Vita den Punkt, von dem aus sie ihre Zuverlässigkeit von vornherein in Frage stellen zu können glaubte⁷¹⁾. Sehen wir dabei einmal ab von der durchaus nicht selbstverständlichen Geringschätzung der verwerteten mündlichen Tradition, die nun als Hausüberlieferung einer beteiligten Adelsfamilie eine besondere Wertsteigerung erhalten hat, so erhebt sich vor allem die Frage nach der Berechtigung des angewandten Verfahrens: man war bisher wohl kaum gut beraten, wenn man die Liudger-Vita zum Maßstab für die Beurteilung der Vita Lebuini machte. Die von ihr ausgehende Faszination war offensichtlich so stark, daß niemand fragte, ob nicht etwa der Fehler in ihrem eigenen Schweigen läge. Erst Karl Hauck suchte dieses Schweigen verständlich zu machen mit seiner Annahme einer Utrechter Erstfassung der Vita Liudgeri, deren Interessenkreis niederländisch, nicht westfälisch gewesen sei und die Sachsenmission

lokalisiert, während R. Drögereit, Zur Einheit des Werden-Essener Kulturraumes, in: Karolingische und ottonische Kunst (1957) S. 66—72, seine Entstehung im Essen-Werdener, nicht im Corvey-Herforder Raum sucht. Jedenfalls stammen die Eintragungen von einem Geistlichen, der 879 aus „Saxonia“ — was gegen Werden-Essen spricht — in seine wallonische Heimat zurückkehrte.

⁶⁹⁾ Festschr. f. Hauck S. 104.

⁷⁰⁾ A. Hauck (s. oben Anm. 3).

⁷¹⁾ Hömberg (s. oben Anm. 8). Gegenüber seiner Meinung, daß A. Haucks Einwände gegen Hucbald auch gegen die V. Lebuini antiqua zu gelten hätten, ist auf Hofmeister, Festschr. f. Hauck S. 105, zu verweisen. Zu ergänzen wäre nur, daß die Einfügung der Marklô-Reise Lebuins nach der Zerstörung seiner Kirche in Deventer nicht als Widerspruch gegen Altfrid gewertet werden darf, der hier die Flucht zu Gregor von Utrecht folgen läßt. Denn der Bericht über die „Dingfahrt“ geht auf eine andere Überlieferung zurück; ihre Einordnung in seine aus Altfrid geschöpften Materialien stellte den Verfasser der Vita, da er chronologische Anhaltspunkte nicht besaß, vor ein im Grunde unlösbares Problem. Aber fragwürdig ist hier nur die Chronologie, nicht die Tatsächlichkeit des Berichtes.